



Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V. vom 16.11.2016 in der Fassung vom 14.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V.“ Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.
2. Der örtliche Zuständigkeitsbereich ist der Freistaat Thüringen.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstützt die satzungsgemäßen Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein unterstützt, stärkt und fördert gemeinnützige Organisationen, Einrichtungen und Projekte sowie deren MitarbeiterInnen, die sich mit Schuldnerberatung befassen.

1. Der Zweck des Vereins ist, die Interessen der ver- und/oder überschuldeten BürgerInnen zu vertreten. Er vertritt in diesem Rahmen deren Belange gegenüber politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung auch durch regionale Arbeitskreise;
 - Förderung der Schuldnerberatung durch Fachberatung;
 - Dokumentation aktueller sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien auf kommunaler und Landesebene;
 - Präventive Öffentlichkeitsarbeit
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein insbesondere mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können werden
 - a) juristische Personen;
Vereine, die eingetragen und gemeinnützig sind, Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnliche Institutionen.
Juristische Personen sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
 - b) natürliche Personen,
die dem satzungsgemäßen Zweck und den Aufgaben des Vereins entsprechen.
Natürliche Personen sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.
 - c) Eine Übertragung der Stimmen ist nicht möglich.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Eine Aufnahme ist nicht zulässig, wenn der/die Antragsteller/in Schuldner- und/oder Insolvenzberatung nicht gemeinnützig ausübt oder neben der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste anbietet und/oder gewerblich betreibt.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Zahlungsverzug des Mitglieds von 12 MonatenGegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.
2. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder werden ausdrücklich aufgefordert die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft durch Spenden zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung einer Mitgliederversammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
5. Sie wählt zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie gemäß Ziffer zwei einberufen wurde. Sollte eine Mitgliederversammlung aus anderen Gründen nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden jedoch mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen Stimmen

(=relative Mehrheit) erhalten. Wahlen erfolgen geheim. Auf Antrag kann offen gewählt werden. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches auf Anfrage den Mitgliedern zuzusenden ist. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der StellvertreterIn der/des Vorsitzenden
 - dem/der SchatzmeisterIn
 - dem/der SchriftführerIn und
 - aus einem weiteren Vorstandsmitglied.

Mit der Wahl des Vorstandes wird ein/ eine NachfolgekandidatIn gewählt. Hauptamtliche MitarbeiterInnen können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Der/die Vorstandsvorsitzende, StellvertreterIn und SchatzmeisterIn sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Kassen- und Buchführung des Vereins
 - die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
 - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes
- Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8, Absatz 5 wahrnimmt. Näheres dazu regelt eine dann zu erarbeitende Geschäftsordnung. Sie ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Die Mitgliederversammlung beschließt, dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe zu zahlen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von SchriftführerIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der/die SchriftführerIn wird jeweils bestimmt.

§ 10 Auflösung des Vereins, Vermögensbildung, Satzungsänderung

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Markgrafendamm 24 in 10245 Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.11.2018 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.